

Preisblatt Gas
- Gültig ab: 01.11.2019 -

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke
Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Netzanschlusskosten (zu Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

1.1. Neubau

| 1.1.1 Grundpauschale¹⁾ im kompletten Versorgungsgebiet ohne Tiefbau (öffentlicher Grund): | Netto (€) | Brutto (€) |
|---|-----------|------------|
| DN 25 (32 x 2,9) bis DN 50 (63 x 5,7) einschließlich der ersten 15 m Anschlusslänge auf Privatgrund | 320,00 | 380,80 |
| Jeder weitere lfm Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze: DN 25 (32 x 2,9) bis DN 50 (63 x 5,7) | 27,00 | 32,13 |

1) Grundpauschale bis max. 12 Meter im öffentlichen Bereich, Straßenmehrlängen nach lfm Anschlusslänge

In den Preisen ist die Lieferung von farblich gekennzeichneten Leerrohren enthalten.

1.2 Bestandsgebäude

| 1.2.1 Grundpauschale¹⁾ ohne Tiefbau (öffentlicher Grund): | Netto (€) | Brutto (€) |
|---|-----------|------------|
| DN 25 (32 x 2,9) bis DN 50 (63 x 5,7) einschließlich der ersten 15 m Anschlusslänge auf Privatgrund | 320,00 | 380,80 |
| Jeder weitere lfm Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze: DN 25 (32 x 2,9) bis DN 50 (63 x 5,7) | 27,00 | 32,13 |

1) Grundpauschale bis max. 12 Meter im öffentlichen Bereich, Straßenmehrlängen nach lfm Anschlusslänge

In den Preisen ist die Lieferung von farblich gekennzeichneten Leerrohren enthalten.

| 1.2.2 Grundpauschale¹⁾ mit Tiefbau (öffentlicher Grund): | Netto (€) | Brutto (€) |
|---|-----------|------------|
| DN 25 (32 x 2,9) bis DN 50 (63 x 5,7) einschließlich der ersten 15 m Anschlusslänge auf Privatgrund | 940,00 | 1.118,60 |
| Jeder weitere lfm Anschlusslänge ab Grundstücksgrenze: DN 25 (32 x 2,9) bis DN 50 (63 x 5,7) | 160,00 | 190,40 |

1) Grundpauschale bis max. 12 Meter im öffentlichen Bereich, Straßenmehrlängen nach lfm Anschlusslänge

1.3 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge (Grundpauschale und Preis pro lfm) die im jeweiligen Einzelfall ermittelten Kosten.

1.4 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, wie z. B. schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straße und anderen Anlagen, besondere verkehrsrechtliche Auflagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen berechtigen die SWLB, Mehrkosten zu den oben genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden verursachte Mehrkosten.

Zur Absprache der Verlegtrasse erfolgt in der Regel ein einmaliger Vororttermin zwischen dem Anschlussnehmer und der SWLB. Vom Anschlussnehmer darüber hinaus gehende gewünschte oder verursachte Beratungsgespräche (z.B. wegen Trassenänderung oder vergeblicher Terminvereinbarung) werden von der SWLB in Rechnung gestellt:

| | Netto (€) | Brutto (€) |
|-----------------------------|-----------|------------|
| Zusätzlicher Vor-Ort-Termin | 50,00 | 59,50 |

2. Veränderung oder Abtrennung eines bestehenden Hausanschlusses (zu Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

2.2 Abtrennungen

Muss der Hausanschluss aufgrund von Baumaßnahmen, Inaktivität oder auf Kundenwunsch (ausschließlich direkt an der Versorgungsleitung) abgetrennt werden, betragen die Kosten für Anschlüsse aller Nennweiten:

| | Netto (€) | Brutto (€) |
|---------------------------------|-----------|------------|
| Abtrennung mit Tiefbauarbeiten | 1.948,00 | 2.318,12 |
| Abtrennung ohne Tiefbauarbeiten | 307,00 | 365,33 |

3. Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der NDAV kann vom Anschlussnehmer ein angemessener Baukostenzuschuss verlangt werden. Die SWLB behält sich dieses Recht insbesondere bei Neubaugebieten und Neuerschließungen vor und wird dem Anschlussnehmer die entstehenden Kosten vor Anschlussbeauftragung mitteilen.

4. Inbetriebsetzung (zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen)

| | Netto (€) | Brutto (€) |
|---|------------------|------------|
| a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung | Keine Berechnung | |
| b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung | 50,00 | 59,50 |
| c) Für jede Inbetriebnahme einer bestehenden Anlage nach voraus gegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung einer Kundenanlage | 50,00 | 59,50 |

5. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu Ziffer 7 und 8 der Ergänzenden Bedingungen), Kostenpauschalen

| | Netto (€) | Brutto (€) |
|---|-----------|------------|
| Mahnkosten pro Mahnschreiben (§ 23 NADV) | *4,00 | |
| Für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWLB: | | |
| Aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung | *50,00 | |
| Zum Einzug einer Forderung | *45,00 | |
| Zur Einstellung der Versorgung | *45,00 | |
| Zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung (übliche Arbeitszeit) | 50,00 | 59,50 |

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

6. Vorhaltekosten für inaktive Erdgas-Hausanschlüsse

| | Netto (€) | Brutto (€) |
|---|-----------|------------|
| Manipulationssichere Rückbau der Hauptabsperrung mit Dokumentation (einmalig, im ersten Jahr sofern erforderlich) | 200,00 | 238,00 |
| Vorhaltekosten pro Jahr (jährlich fällig bis zur Abtrennung des Hausanschlusses) | 185,00 | 220,15 |

7. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

| | Netto (€) | Brutto (€) |
|---|-----------|------------|
| Entgelt für eine Ablesung durch die SWLB (zu Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen) anstelle der Selbstablesung | 45,00 | 53,55 |

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (derzeit 19 %). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der NDAV tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. November 2019 in Kraft.